

Die Richtigkeit dieser Auffassung wird durch die negativen Ergebnisse unterstrichen, die eintraten, wenn die Gerichte versuchten, noch kurz vor der Hauptverhandlung die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs zu erreichen. Als sich beispielsweise die Gerichte in einigen Fällen im Stadium der Vorbereitung der Hauptverhandlung schriftlich an den Betrieb oder den Wohnbezirksausschuß der Nationalen Front wandten, er solle einen Verantwortlichen entsenden, der in der Lage sei, den Angeklagten zu beurteilen, führte dies meist nicht zu einer echten Auseinandersetzung im Kollektiv und einer Beauftragung eines wirklichen Vertreters des Kollektivs. Mit dieser Arbeitsweise wird es dem Zufall überlassen, ob ein Vertreter des Kollektivs oder nur ein sogenannter Leumundszeuge zur Hauptverhandlung erscheint. Vielfach mußte die Hauptverhandlung auch vertagt werden, weil man dem schriftlichen Ersuchen nicht Folge geleistet hatte. In anderen Fällen begnügten sich die Gerichte mit der Vernehmung des Angeklagten und verzichteten auf die Vernehmung eines Vertreters des Kollektivs in der Hauptverhandlung, was nicht selten zu unrichtigen Entscheidungen führte. So schrieb z. B. das Kreisgericht A. bei einer größeren Anzahl von Verfahren an die Leitungen von Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen, um die unterbliebene Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften nachzuholen. Ganz abgesehen davon, daß Schreiben oder auch Telefongespräche nicht die geeignete Art und Weise zur Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte für die Mitwirkung am Strafverfahren sind, können auch Unklarheiten in ihrem Inhalt zum Ausdruck kommen, was am folgenden Beispiel deutlich gemacht werden soll. In einem Schreiben des Kreisgerichts A. an einen Schachtleiter heißt es z. B., er möchte die Strafsache „im Rahmen eines Kollektivs*⁴ besprechen und dabei die Möglichkeiten für eine Bürgschaftsübernahme erörtern. Falls das Kollektiv dazu bereit sei, solle die entsprechende Verpflichtung durch den „Leumundszeugen“ in der Hauptverhandlung vorgetragen werden. Einen unzulässigen Eingriff in die Rechte des Kollektivs stellt es dar, wenn gefordert wird, *dieser* „Leumundszeuge“ solle die Bürgschaftserklärung vortragen.

Auch dies zeigt, daß eine echte Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte niemals auf bürokratische Weise erreicht werden kann. Sie setzt stets eine verständnisvolle, kameradschaftliche Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften voraus.

Nachdem sich das Gericht Klarheit über die Notwendigkeit der Eröffnung des Hauptverfahrens verschafft hat, hat es gemeinsam mit den Schöffen alle erforderlichen Maßnahmen zu beraten und zu treffen, um die Durchführung einer rationellen und optimal wirksamen Hauptverhandlung zu sichern. Wenn auch gegenwärtig die Mitwir-